

An alle Kunden

Wien, am: 19.12.2013

Erweiterung des Reverse Charge Mechanismus auf Metalle und Halbzeuge ab 1.1.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der „Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung“ – UStBBKV, BGBl. Nr. 369 v. 26.11.2013, Teil II. hat das Finanzministerium mit Inkrafttreten 1.1.2014 eine gravierende Änderung bei der Umsatzsteuer für unsere Branche eingeführt.

Für die Lieferung von bestimmten Metallen und Metallhalbzeugen tritt damit die verpflichtende Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Kraft (d.h. Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger). Eine vergleichbare Regelung besteht z.B. bereits im Sekundärrohstoffhandel für Schrott und Baubereich

Das heißt konkret, dass wir für Lieferungen ab 1.1.2014 für nachstehende Artikel, in Rechnungen an Unternehmer, keine Mehrwertsteuer mehr ausweisen dürfen!

Aus unserem Lieferprogramm sind folgende Artikel betroffen:

Edelstahl

- Bleche und Bänder (blank, geschliffen, gebürstet, gelocht, mustergewalzt usw.)
- Stäbe und Profile (Flach, Rund, Vierkant, Winkel)
- Drähte

nicht umfasst sind z.B.: Rohre, Formrohre, Drahtgewebe, Fittings, Armaturen

Aluminium & NE Metalle (Kupfer, Messing, Bronze, Zink, Zinn, Blei, Titan)

- Bleche und Bänder (blank, eloxiert, lackiert, gelocht, mustergewalzt usw.)
- Stäbe und Profile (Flach, Rund, Vierkant, Winkel, Sonderprofile, blank und beschichtet)
- Drähte

nicht umfasst sind z.B.: Rohre, Formrohre, Streckmetalle, Bauartikel

Schweißtechnik & Metallbearbeitung

- Schweißdrähte blank (Spulen, Stäbe)
- Lote und Silberlote teilweise

nicht umfasst sind z.B.: Mantelelektroden, Fülldrähte

Für Sie als Kunde wichtig:

- Wir werden ab dem 1.1.2014 Rechnungen gemäß dieser Verordnung ausstellen.
- Es werden zukünftig die entsprechenden Netto- und Steuerbeträge separat ausgewiesen.
- Wir werden die Zolltarifnummern der gelieferten Waren in den Rechnungspositionen anführen.

Ob ein Artikel in die Verordnung fällt ist über die **Kombinierten Nomenklatur** (Zolltarifnummern) definiert. In der folgenden Tabelle haben wir alle betroffenen Zolltarifnummern sowie Ausnahmen davon aufgelistet.

Zolltarifnummern	Bezeichnung	Ausnahmen von § 19 (Vo 369)
ABSCHNITT XIV		
KAPITEL 71	ECHTE PERLEN.....EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS;....	Positionen 7113 bis 7118
ABSCHNITT XV		
KAPITEL 72	EISEN UND STAHL	
KAPITEL 73	WAREN AUS EISEN ODER STAHL	Kapitel 73 komplett ausgenommen
KAPITEL 74	KUPFER UND WAREN DARAUS	Positionen 7411 bis 7419
KAPITEL 75	NICKEL UND WAREN DARAUS	Position 7507 und Position 7508
KAPITEL 76	ALUMINIUM UND WAREN DARAUS	Position 7608, Unterposition 7609 00 00 bis Position 7616
KAPITEL 78	BLEI UND WAREN DARAUS	Unterpositionen 7806 00
KAPITEL 79	ZINK UND WAREN DARAUS	Unterpositionen 7907 00 00
KAPITEL 80	ZINN UND WAREN DARAUS	Unterpositionen 8007 00 80
KAPITEL 81	ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS	Unterpositionen 8101 99 90, 8102 99 00, 8103 90 90, 8104 90 00, 8105 90 00, 8106 00 90, 8107 90 00, 8108 90 60, 8108 90 90, 8109 90 00, 8110 90 00, 8111 00 90, 8112 19 00, 8112 29 00, 8112 59 00, 8112 99, Unterposition 8113 00 90
KAPITEL 82	WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN	Kapitel 82 komplett ausgenommen
KAPITEL 83	VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN	Kapitel 83 komplett ausgenommen

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Andreas Tiefengraber

Weiterführende Informationen und Links:

Unser Service: Sie können eine Auflistung der in den letzten 24 Monaten gekauften Artikel mit entsprechenden Zolltarifnummern bei Ihrem Vertriebsteam anfordern.

TARIC – Kombinierte Nomenklatur

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de

RIS

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_II_369/BGBLA_2013_II_369.html